

6. Da der Spruch aufgehoben wird, entfällt auch die in ihm enthaltene Sühne- und Kostenentscheidung. Bereits gezahlte Sühnen und Kosten werden aber nicht zurückerstattet, sondern mit den Sühnen, bzw. Kosten des neuen Verfahrens verrechnet (Beschl. StRKoll. v. 27. 2. 1947). Vgl. auch HessAmtsbl. 1947 Nr. 5 S. 3 und AV 16 § 7 a.

In Württemberg-Baden trägt in diesem Falle die Staatskasse die Kosten des Verteidigers bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren (WürttAmtsbl. Nr. 14 Ziff. 30).

Artikel 53

Wenn der Betroffene während einer wesentlichen Zeitspanne nach rechtskräftiger Entscheidung¹ durch sein Gesamtverhalten bewiesen hat, daß er sich vom Nationalsozialismus völlig abgewandt hat und geeignet und bereit ist, nunmehr an dem Wiederaufbau Deutschlands auf einer friedlichen und demokratischen Grundlage mitzuarbeiten, so kann der öffentliche Kläger nach gründlicher Überprüfung des Falles dem Minister für politische Befreiung vorschlagen,² die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen zu mildern oder aufzuheben. Der Minister trifft seine Entscheidungen nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes.³

1. Art. 51 Anm. 1.

2. Der Dienstweg ist einzuhalten. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. II.

3. Vgl. auch Art. 52 Anm. 5.

Gnadenrecht

Artikel 54

Das Gnadenrecht wird auf Vorschlag des Ministers für politische Befreiung durch den Ministerpräsidenten ausgeübt.¹

1. Für Bayern vgl. AV 36 Ziff. I. In Württemberg-Baden bzgl. Geldsühnen (ohne Vermögenseinziehung) und Kosten dem Min. f. pol. Befr. übertragen (WürttAmtsbl. Nr. 44 Ziff. 1).

Rechtshilfe

Artikel 55

Der öffentliche Kläger und die Kammern dürfen außerhalb ihres Amtsbereiches ohne Zustimmung der örtlichen zuständigen Behörden Amtshandlungen vornehmen.

Artikel 56

(1) Alle Behörden des Staates, der Gemeinden und der Polizeiverwaltung sowie die Selbst- und Sonderverwaltungen

Art. 57, 58 Gebühren. Ges. Tätigkeits- u. Beschäftigungsverbot 78

haben den mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten Stellen Rechtshilfe zu leisten.¹ Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Kosten und Auslagen der Rechtshilfe werden den ersuchten Behörden nicht erstattet.

(2) Stempel, Gebühren und öffentliche Abgaben, die nach den Gesetzen des Landes in Verbindung mit Rechtshilfeersuchen zur Erhebung gelangen, bleiben außer Ansatz.

(3) Diese Bestimmungen gelten auch, wenn das Rechtshilfeersuchen auf Grund dieses Gesetzes² von der Behörde eines anderen deutschen Landes gestellt wird.

(4) Der Senator für politische Befreiung ist befugt, im Rahmen der Sicherstellung einer schnellen und wirksamen Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes Personal zu verpflichten und Büroraum und -ausstattungen sowie sonstiges Material zu beschlagnahmen. Er kann diese Rechte den Spruchkammern, Berufungskammern und sonstigen Dienststellen oder Einzelpersonen zur unmittelbaren Ausübung übertragen.*

1. Aus dem weitgezogenen Kreis der zur Hilfe verpflichteten Behörden ergibt sich, daß es sich nicht bloß um eigentliche „Rechts“-Hilfe (wie Zeugen- und Sachverständigen-Vernehmungen, Verhaftungen u. dgl.) handeln kann, sondern auch um Hilfe tatsächlicher Art (wie Transporte, Materialbeschaffung u. dgl.). Ebenso gehört die Pflicht der Aktenübersendung hierher (vgl. AV 26a Anm. 6). Vgl. auch AV 18 „zu § 3“.

2. Also nicht von einem Land aus, in welchem das Gesetz nicht gilt.

3. Absatz (4) gilt nur für Bremen (s. Anm. 1 zum Vorspruch S. 4).

Gebühren

Artikel 57

Das Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ist gebührenpflichtig.¹

1. Nach Maßgabe der Gebührenordnung (AV 16).

Dritter Abschnitt

Gesetzliches Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot

Artikel 58

(1)¹ Personen, die in Klasse I oder II der dem Gesetz angefügten Liste aufgeführt sind,²⁻³ dürfen in der öffentlichen